

Kolumne

Teure Grüße aus dem Ausland?!

Immer öfters kommt es vor, dass Zulassungsbesitzer eines Kfz nun mit der Post teure Strafzettel aus dem Ausland erhalten. Während früher von ausländischen Behörden ausgestellte Verkehrsstrafen mangels gesetzlicher Möglichkeiten, diese in Österreich auch zu exekutieren, nicht beachtet wurden und in der Rundablage gelandet sind, ist dies nun nicht mehr empfehlenswert, da sich die EU-Mitgliedstaaten auch bei der Vollstreckung von Verwaltungsstrafen auf eine verbesserte Zusammenarbeit geeinigt haben.

Im Jahr 2005 wurde der EU-Rahmenbeschluss zur grenzüberschreitenden Vollstreckung von Geldstrafen und -bußen erlassen, der in Österreich mit dem seit 1. 3. 2008 in Kraft getretenen EU-Verwaltungsstrafvollzugsgesetz (so der Kurztitel) umgesetzt worden ist.

Diese Rechtsgrundlagen machen es möglich, dass Verwaltungsstrafen anderer EU-Mitgliedstaaten nunmehr in Österreich (und natürlich auch umgekehrt) vollstreckt werden können. Die gute Nachricht: Dies geht derzeit erst bei Verwaltungsstrafen von mehr als 70 Euro pro individuellem Delikt (eine Zusammenrechnung ist nicht zulässig) und noch nicht alle EU-Mitgliedstaaten haben die Vorgaben des Rahmenbeschlusses umgesetzt. Die schlechte Nachricht: Viele Staaten haben die Strafen für Verkehrsdelikte drastisch angehoben, womit eine Vollstreckung im Ausland nur begünstigt wird (die Ausnahme ist Deutschland, hier besteht schon längere Zeit ein bilaterales Abkommen, das die Vollstreckung von Geldstrafen bereits ab 25 Euro ermöglicht). Allerdings ist die Eintreibung von Geldstrafen ausländischer Behörden an zahlreiche Voraussetzungen und Verfahrensgarantien geknüpft. So muss der Betroffene zum Beispiel nachweislich Gelegenheit gehabt haben, sich im



Rechtsanwalt Dr. Werner Loos

Verfahren zu äußern, andernfalls wäre ja sein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht auf rechtliches Gehör verletzt, oder die Entscheidung darf nicht unter Verletzung von Grundrechten oder allgemeinen Rechtsgrundsätzen (Verletzung des *ordre public*) zustande gekommen sein. Auch darf die zur Last gelegte Tat nicht bereits verjährt sein (hier gilt das Recht des Staates, in dem die Vollstreckung vorgenommen werden soll, somit in Österreich die 3-jährige Verjährungszeit). Große Erfahrungswerte im Zusammenhang mit derartigen Vollstreckungsverfahren gibt es noch nicht, da diese Materie noch zu jung ist. Ungeachtet dessen, dass die zugrunde liegende Entscheidung der ausländischen Behörde (allerdings im jeweiligen ausländischen Staat) bekämpft werden kann, ist aber eine genaue Überprüfung des Vollstreckungsvorganges in Österreich sinnvoll und können auch gegen Vollstreckungsentscheidungen österreichischer Behörden Rechtsmittel erhoben werden. Es ist aber ein kleiner Trost, zu wissen, dass Verkehrsübertretungen von Ausländern im Inland ebenso verfolgt und vollstreckt werden können. Insofern sind die europäischen Staaten jedenfalls sehr um Gegenseitigkeit bemüht! In diesem Sinne wünsche ich Ihnen, dass Sie nach Ihrem Auslandsaufenthalt, mögen es berufliche Termine oder aber ein schöner Urlaub gewesen sein, keine späte und teure Post erhalten!

Ihr Dr. Werner Loos

www.loos-law.at